



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 64/24

vom  
9. April 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 11. Oktober 2023 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte des Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition in Tateinheit mit Besitz von Munition schuldig ist (vgl. Antrag des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Cirener

Mosbacher

Köhler

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Bremen, 11.10.2023 - 22 Ks 210 Js 7582/23 (6/23)